

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung im Erlebnisbad Schwandorf

I. Allgemeines

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erlebnisbad Schwandorf, Schwimmbadstraße 1a, 92421 Schwandorf.
2. Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Sonderveranstaltungen können von den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft oder andere Gäste schädigt, gefährdet, belästigt oder unzumutbar behindert. Deshalb sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen und die durch Beschriftung und Beschilderung kenntlich gemachten Bestimmungen zu beachten. Hierzu und darüber hinaus kann das Badpersonal im Einzelfall besondere Anordnungen treffen.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den verursachten Schaden.
5. Das Mitbringen und die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) ist im gesamten Bad grundsätzlich nicht gestattet.
6. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. dürfen nur benutzt werden, soweit dadurch andere Badegäste nicht gestört werden.
7. Unfälle und Sachschäden im Badebereich sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ein Missbrauch der Notrufanlage wird zur Anzeige gebracht.
8. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

9. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die allgemeinen Benutzungsbedingungen oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals verstößen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der aufsichtführende Schwimmmeister oder Betriebsleiter entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Sonnenliegen und Schirmständer stehen jedem Badegast gleichermaßen zur Verfügung und können nicht reserviert werden.

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Einlassschluss werden an den Badeingängen, sowie öffentlich, bekannt gegeben.
2. Der aufsichtführende Schwimmmeister oder Betriebsleiter kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon bei Bedarf oder begründetem Anlass einschränken. Ein Ersatzanspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet.
3. Die für das Bad festgesetzten Eintrittspreise und Entgelte ergeben sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt.
4. Das Bad dient auch Schulen, Vereinen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.
Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Bäderleitung festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Bedingungen grundsätzlich jedermann frei.
Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - b. Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einwirkung anderer berauschender bzw. betäubender Mittel stehen,
 - c. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d. Personen, von denen angenommen werden muss, dass ihr Verhalten zu Verstößen gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung im Erlebnisbad führen könnte.

6. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung geeigneter Personen gestattet.
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Menschen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
7. Bei der Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte bzw. ohne Zahlung des tarifgerechten Benutzungsentgeltes ist ein erhöhtes Entgelt laut Preisblatt zu zahlen.
Unabhängig davon bleiben weitere rechtliche Schritte vorbehalten.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
Bei widerrechtlicher Benutzung einer Saisonkarte wird diese ohne Kostenersatz einbehalten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, insbesondere auch für Wertsachen und Bargeld, wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Die Stadt oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt wurden.
Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind und deshalb in der Verantwortung anderer stehen.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Der Badegast hat nach Verschließen des Garderobenschrankes den Schlüssel während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu tragen. Für abhanden gekommene Schlüssel ist ein Betrag gemäß Preisblatt zu entrichten.
2. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schrankes erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
Die Verwendung von Seife oder anderer Körperpflegemittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4. Die Badegäste dürfen die Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Beckenbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
7. Schwimmer- und Springerbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. (Paddels und Flossen sind nur in der Sportbahn geduldet.) Nichtschwimmer dürfen nur die gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche nutzen.
8. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c. nur in Längsrichtung gesprungen wird.Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
9. Kleidung und Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Badepersonal in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

V. Benutzung besonderer Einrichtungen im Erlebnisbad

1. Die Benutzung der Wasserrutsche durch Kinder unter 6 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die beim Aufgangsbereich und auf der Einstiegsebene angebrachten Warnhinweise sind zu beachten.
2. Während der Betriebszeiten darf im Strömungskanal des Erlebnisbades nur in Strömungsrichtung geschwommen werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
3. Das Solebecken ist ein Erholungsbecken. Die empfohlene Nutzungsdauer liegt bei 20 Minuten pro Tag. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
4. Das Mitbringen und Betreiben von Grillgeräten ist auf dem ganzen Badgelände untersagt.

VI. Kneippanlage

1. Die Kneippanlage im Erlebnisbad ist ein Ruhe- und Erholungsbereich. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den Ruhesuchenden im Kneippbereich des Erlebnisbades stören könnte.
2. Die Kneippbecken sind nur den Bestimmungen entsprechend zu benutzen.

3. Anwendungsregeln und Benutzungsbedingungen der Kneippanlage können dem Aushang am Fußtretbecken entnommen werden.

**VII.
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung im Erlebnisbad treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung im Erlebnisbad vom 21.03.2016 treten damit außer Kraft.

Diese Allgemeinen Bedingungen, die Öffnungszeiten und das Preisblatt (Ziff. II) werden jeweils im Eingangsbereich des Bades ausgehängt.

Schwandorf, den 23.04.2020
Stadt Schwandorf



Andreas Feller
Oberbürgermeister